

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Certix IT-Security GmbH

§ 1 Allgemeines

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben das Ziel, die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der CERTIX IT-Security GmbH (nachfolgend „CERTIX“) verbindlich und ordnungsgemäß zu regeln.

2.

Den Gegenstand der Tätigkeit der CERTIX bilden IT-Dienstleistungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die die CERTIX gegenüber seinem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Einkaufsbedingungen oder sonstiges Bedingungen des Vertragspartners werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3.

Die Vertragsteile sind sich bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.

§ 2 Leistungsumfang

1.

Der Umfang der Leistung der CERTIX ergibt sich aus der im Auftrag definierten Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben im Vertrag. Die CERTIX behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern, Verbesserungen vorzunehmen sowie Leistungen zu verringern, die technisch zu vereinfachten Betriebsabläufen führen.

2.

Erfolgt auf Wunsch des Vertragspartners oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt der CERTIX, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

§ 3 Verfügbarkeit

1.

Die CERTIX erbringt ihre Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Sie kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

2.

Sollten jedoch Dienste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung um diese, 24 Stunden übersteigende, Zeitspanne bzw. wird (bei anderen Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet.

§ 4 Sonstige Leistungen

1.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht durch das vereinbarte Entgelt gedeckt und werden gesondert in Rechnung gestellt:

- » Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen der CERTIX.
- » Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- » Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- » Die Beseitigung von durch den Vertragspartner oder Dritten verursachten Fehlern.
- » Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

2.

Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist die CERTIX berechtigt, die angefallenen Kosten dem Vertragspartner mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

§ 5 Honorar

1.

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder von CERTIX zu entrichtende Abgaben erhöhen, so ist die CERTIX berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Vertragspartner ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Vertragspartner von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 5 % jährlich betragen. Andernfalls ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

2.

Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.

Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.

4.

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der CERTIX ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die CERTIX nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der CERTIX, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der CERTIX. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese - in welche Form auch immer - weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der CERTIX zurückzugeben.

§ 6 Lieferfristen

1.

Soweit nicht anders benannt, gelten Liefertermine und -fristen als unverbindlich. Dem Vertragspartner steht wegen Überschreitung unverbindlicher Liefertermine bzw. Lieferfristen weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

2.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind - soweit gesetzlich zulässig - möglich.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1.

Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich im Nachhinein. Die von der CERTIX gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug und spesenfrei fällig.

2.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die CERTIX. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die CERTIX, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Vertragspartner zu tragen.

3.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der CERTIX ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

4.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder geringfügigen Bemängelungen zurückzuhalten, wenn dies die Nutzung der Leistung nicht hindert.

5.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1.

Die vertragsgegenständlichen Produkte bleiben im Eigentum der CERTIX bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag oder Auftrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

2.

Der Vertragspartner ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf das Eigentum der CERTIX hinzuweisen und die CERTIX unverzüglich zu unterrichten. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der CERTIX berücksichtigt.

3.

Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwirbt die CERTIX Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die CERTIX als Hersteller, ohne die CERTIX zu verpflichten. An der verarbeitenden Ware entsteht Miteigentum der CERTIX im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

4.

Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der CERTIX an den Vertragspartner, oder bei Vermögensverfall des Vertragspartners darf die CERTIX zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Vertragspartner betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

5.

Für Test-, Ersatz- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum der CERTIX. Sie dürfen vom Vertragspartner nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit der CERTIX genutzt werden. Der Vertragspartner kommt für alle durch ihn verursachten Beschädigungen an Test-, Ersatz- und Vorführgeräten auf.

§ 9 Gewährleistung

1.

Die CERTIX gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Vereinbarte Leistungen an vom Vertragspartner beigestellter Hard- und Software, (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen, etc.) erbringt die CERTIX in dem Ausmaß, das unter den vom Vertragspartner beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Die CERTIX übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.

2.

Der CERTIX übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist.

3.

Für Software, die als "Public Domain", "Freeware" oder "Shareware" klassifiziert ist, übernimmt der CERTIX keine wie immer geartete Gewähr.

4.

Der CERTIX übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software:

- » allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
- » mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet und
- » jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

5.

Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den CERTIX übernimmt dieser aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

6.

Die Gewährleistungsansprüche gegen die CERTIX verjähren in 6 Monaten ab Lieferung. Sie sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt die CERTIX etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Vertragspartner weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

7.

Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der CERTIX Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der CERTIX über. Falls die CERTIX Mängel innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Vertragspartner berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

8.

Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Zustimmung der CERTIX technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Rücktritt

1.

Die CERTIX ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- » wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- » wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind, und dieser auf Begehren der CERTIX weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
- » wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
- » wenn der Vertragspartner die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen der CERTIX zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter missbraucht.

2.

Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

3.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der CERTIX sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von der CERTIX erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der CERTIX steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

4.

Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von der CERTIX zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für die CERTIX nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

1.

Die CERTIX betreibt ihre Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher professioneller Sorgfältigkeit, Zuverlässigkeit und Systemverfügbarkeit.

2.

Die Haftung der CERTIX ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftigerweise zu rechnen war. Die CERTIX haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers der CERTIX ausgeschlossen.

3.

Die Haftung der CERTIX für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, Verhalten, für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt.

4.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Regelungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (z.B. durch Bedienungsanleitungen) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Vertragspartner oder seine Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

5.

Die CERTIX übernimmt keine Haftung dafür, dass die installierten kommerziellen Softwaresysteme von Drittanbietern (z.B. Microsoft, Linux) einwandfrei funktionieren. Die Haftung für die Systeme liegt bei den Herstellern. Die CERTIX haftet außerdem nicht für die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Software.

6.

Die CERTIX geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Die CERTIX weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung der CERTIX aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Vertragspartner installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb nach Maßgabe dieser Haftungs Vorschriften ausgeschlossen.

7.

Die CERTIX übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

8.

Die CERTIX ist nicht verpflichtet, Daten des Vertragspartners oder Dritter, die ihr diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet die CERTIX dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Vertragspartner.

9.

Die CERTIX haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten sie zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen sie in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern sie diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

10.

Die CERTIX wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung der CERTIX von Mitarbeitern des Vertragspartners oder Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

§ 12 Urheberrecht

1.

Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen der CERTIX bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Vertragspartner erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ist der Gegenstand des Vertrages eine spezifizierte Hardware, so hat der Vertragspartner das Recht, diese ausschließlich am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

2.

Alle anderen Rechte sind der CERTIX bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Vertragspartner daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphischen Gestaltungen oder sonstigen Sachen, an denen Rechte der CERTIX oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.

3.

Die CERTIX räumt dem Vertragspartner Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Vertragspartner an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.

4.

Jede Verletzung dieser Rechte der CERTIX zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

5.

Der bei der Entwicklung der Software hergestellte Quellcode verbleibt im Eigentum der CERTIX. Dieser Quellcode stellt ebenfalls ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechtes dar. Der Vertragspartner hat kein wie immer geartetes Nutzungs- und Verwertungsrecht des Quellcodes. Der Quellcode dient ausschließlich der Wartung und Weiterentwicklung der vertragsgegenständlichen Software, welche ausschließlich der CERTIX obliegt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Quellcode an Dritte, aus welchen Gründen auch immer, weiterzugeben und haftet bei der Weitergabe.

§ 13 Datenschutz

1.

Die Mitarbeiter der CERTIX unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen von Telekommunikationsgesetz und Datenschutzgesetz.

2.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher auf die Software bezogenen Rechte der CERTIX bzw. Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Urhebervermerk) und die Wahrung der Ansprüche der CERTIX bzw. Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

3.

In gleicher Weise verpflichtet sich die CERTIX zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihr im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen

1.

Bestellt der Vertragspartner bei der CERTIX lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Die CERTIX stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch - gegebenenfalls nur in Originalsprache - zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Vertragspartner nicht Vertragspartner dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung über die Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt die CERTIX derartige Software lediglich im Rahmen ihres Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein Rechtsanspruch darauf entstände.

2.

Dem Vertragspartner ist die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, in keinem Fall gestattet.

3.

Die CERTIX ist zur Erzielung der vertraglich geschuldeten Leistung berechtigt, ohne Information des Vertragspartners auch Beta-Software einzusetzen, soweit sich die CERTIX nach bestem Wissen und Gewissen von der Funktionalität, Stabilität, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der eingesetzten Software überzeugt hat.

§ 15 Rechtswahl

1.

Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes gelten die zwischen Kaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als das Verbraucherschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

2.

Gerichtsstand ist der Sitz der CERTIX. Es gilt deutsches Recht.

§ 16 Rechtswirksamkeit

1.

Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

2.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

3.

Die CERTIX behält sich das Recht vor, diese AGB für die Zukunft zu ändern oder ergänzen. Auf etwaige Änderungen oder Ergänzungen wird der Vertragspartner gesondert hingewiesen. Der Verzicht der CERIX, ein Recht oder eine Bestimmung dieser AGB auszuüben oder durchzusetzen, stellt kein Verzicht auf dieses Recht bzw. diese Bestimmung dar.